

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 111

Dezember 2017

Themen dieser Ausgabe:

1. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
 2. Altersgeld
 3. Hinzuverdienst
 4. Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten
 5. Betreuungsvereine
 6. Rentenerhöhung
 7. Neue Verdienstgrenzen
-

1. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Ein Versorgungsabschlag mindert die Beamtenversorgung, wenn eine Beamtin oder ein Beamter vor Ablauf der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird.

Grund: Die Laufzeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wird hierdurch verlängert.

Mit §16 Abs. 2 des am 01.12.2011 in Kraft getretenen Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) ist die Erhebung des Versorgungsabschlags neu geregelt.

Betroffen hiervon sind alle Beamtinnen und Beamten deren vorzeitiger Ruhestand nach dem 31.12.2011 begonnen hat.

Grundsätzlich vermindern sich das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung dauerhaft um 3,6 % des Betrages. Unverändert bleibt hierbei der für die Bemessungsgrundlage der Versorgung dienende Ruhegehaltssatz. Taggenau wird der Zeitraum des vorzeitigen Ruhestandes berechnet (16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 4 NBeamtVG).

Es gibt drei Fallgruppen:

- Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung
- Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Schwerbehinderung
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Was für alle drei Ruhestandsgründe gleichermaßen gilt und wie die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen aussehen, erfahren Sie durch das

Merkblatt zum Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand

des NLBV.

Vordr. N0162000 (03.2016).

2. Altersgeld

Es besteht kein Anspruch auf Ruhegehalt bei einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Bis 2013 erfolgte in diesem Fall die Nachversicherung. Ab diesem Zeitpunkt können ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen statt der Nachversicherung einen Anspruch auf ein Altersgeld gem. §§ 81 – 87 NBeamtVG erwerben.

Altersgeldberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2012

- auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden oder
- mit Ablauf ihrer Amtszeit als Beamtin oder Beamter auf Zeit entlassen sind, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben.

Auf den Anspruch auf Altersgeld kann innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich verzichtet werden. Dieser Verzicht ist unwiderruflich. Im Falle des Verzichts erfolgt die Nachzahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis:

- Bei Zahlung des Altersgeldes und Hinterbliebenenaltersgeldes handelt es sich nicht um Alimentation aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Deshalb besteht kein Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall, familienbezogene Leistungen, Mindestaltersgeld oder Sterbegeld.

Hinterbliebene einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf

- Witwen- bzw. Witwergeld mit einem Anteilssatz von 55 %
- ggf. Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld entsprechend § 59 NBeamtVG
- Halbweisengeld und Vollweisengeld
- Witwen- bzw. Witwerabfindung bei Wiederheirat.

Quelle: NLBV

3. Hinzuverdienst

Hinzuverdienstgrenzen gelten, wenn eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird.

Seit 1. Juli 2017 kann laut dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vor Erreichen der Regelaltersgrenze 6.300 Euro im Jahr anrechnungsfrei hinzuverdient werden.

Die bisherige monatliche Grenze von 450 Euro wurde aufgehoben. Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Liegt die Summe aus gekürzter Rente und dem Hinzuverdienst über dem bisherigen Einkommen (bestes Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre, sogenannter Hinzuverdienstdeckel), wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (Witwen- bzw. Witwerrente), Betriebsrente, Beamtenpension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Zinseinkünfte werden nicht als Hinzuverdienst berücksichtigt.

Zur Bestimmung des Hinzuverdienstes prognostiziert die Deutsche Rentenversicherung zu jedem 1. Juli eines Jahres den voraussichtlichen Verdienst im laufenden und im folgenden Jahr, stellt ihn jeweils der jährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro gegenüber und setzt die Rente für die Zeit ab 1. Juli und ab kommenden 1. Januar fest.

Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, sind für den Bezug einer Altersrente keine Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Quellen: www.deutsche-rentenversicherung.de
www.einfach-teilhabe.de
www.bmas.de

4. Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten

BGH-Pressemitteilung Nr. 180/2017 vom 16.11.2017
Versäumnisurteil vom 16. November 2017 – IX ZR 21/17

Der unter anderem für Insolvenzrecht zuständige IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das in einem Riester-Vertrag angesparte Guthaben nicht pfändbar ist, soweit die vom Schuldner erbrachten Altersvorsorgebeiträge tatsächlich gefördert werden und den Höchstbetrag nicht übersteigen.

Dem Insolvenzverwalter steht ein Kündigungsrecht nur zu, wenn der Rentenversicherungsvertrag dem Insolvenzbeschluss unterliegt. Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Ob das in einem Riester-Vertrag angesparte Guthaben pfändbar ist und damit der Zwangsvollstreckung unterliegt, richtet sich nach § 851 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 97 Satz 1 EStG. Da diese Ansprüche kraft gesetzlicher Anordnung nicht übertragbar sind, sind sie auch nicht pfändbar.

Quelle: BGH-Pressmitteilungen@newsletter.bund.de (siehe oben)

5. Betreuungsvereine

Hildesheim, 02.11.2017

Im 25. Jahr nach Einführung des Betreuungsrechts und ihrer Gründung sind die Betreuungsvereine in großer Sorge um ihr wirtschaftliches Auskommen.

Betreuungsvereine unterstützen Menschen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder ihres Alters noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen. Die Entscheidung hierzu trifft immer das Vormundschaftsgericht.

In Peine wurde anlässlich des 25. Geburtstags ein umfangreiches Portfolio dokumentiert:

- 8 haupt- und 100 ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen leisten derzeit rund 350 Betreuungen.
- Der Betreuungsverein hat außerdem die Vormundschaft für insgesamt 128 Minderjährige, von denen 39 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind, übernommen.

Das Prinzip des Peiner Betreuungsvereins:

- Eine Betreuung durch hauptamtliche Sozialarbeiter so aufzubauen, dass sie von Ehrenamtlichen übernommen werden kann. Dadurch ist eine bessere persönliche Betreuung der einzelnen Klienten möglich.

Nicht nur in Peine, auch in anderen Betreuungsvereinen, beklagt man sich seit geraumer Zeit über eine deutliche Unterfinanzierung. Der Gesetzesentwurf zur Erhöhung der Vergütung ist vom Bundestag bereits beschlossen worden, aber die Länder, die die Kosten hierfür tragen müssen, haben dem Gesetz nicht zugestimmt. Somit ist zu erwarten, dass weitere Betreuungsvereine ihre Hilfestellung aufgeben müssen.

6. Rentenerhöhungen

Rund 4,4 Millionen der mehr als 20 Millionen Rentner in Deutschland sind bereits heute einkommensteuerpflichtig. Allein die Rentenerhöhung im Juli 2017 führt vermutlich dazu, dass weitere rund 120.000 steuerpflichtig werden, zirka 40.000 für das Jahr 2017 und 80.000 für 2018.

Die Zahl der steuerpflichtigen Rentner steigt kontinuierlich. Das liegt daran, dass für jeden neuen Rentenjahrgang ein immer höherer Anteil der gesetzlichen Rente zu versteuern ist. Der so ermittelte Freibetrag ist fix. Jede neue Rentenerhöhung muss der Rentner daher voll versteuern.

Renten werden unterschieden nach Basisversorgung, steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen und sonstiger privater Altersvorsorge. Für jede Kategorie gibt es eine andere Besteuerungssystematik.

Das Finanzamt erhält von den auszuzahlenden Stellen Rentenbezugsmitteilungen und erfährt daher bereits vor Ihnen, welche Renten diese überwiesen haben.

Falls Sie nur eine Rente als einzige Einkünfte beziehen, müssen Sie als Lediger grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie mindestens 8.922 Euro (8.820 Euro als Grundfreibetrag 2017 plus 102 Euro Werbungskostenpauschale) Rente im Jahr beziehen.

Für die Steuererklärung:

- Die verschiedenen Rentenbezüge gehören in die Anlage R, Pensionen hingegen als Versorgungsbezüge in die Anlage N der Einkommensteuererklärung.
- Das zu versteuernde Einkommen lässt sich reduzieren um Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, den Altersentlastungsbetrag, einen Hinterbliebenen Pauschbetrag oder einen Pauschbetrag für Behinderte.

7. Neue Verdienstgrenzen

Gute Nachrichten gibt es für Privatversicherte: 2018 steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze um 1.800 Euro. Damit haben privat Krankenversicherte die Möglichkeit in die gesetzliche Krankenkasse zu wechseln, wenn Sie unter die Verdienstgrenze von 59.400 Euro (brutto) im Jahr rutschen.

Für Kassenpatienten gilt:

- Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt um 900 Euro auf 4.425 Euro monatlich (53.100 Euro im Jahr).

Für Gutverdiener werden höhere Beiträge fällig. Durch einen Wechsel können Sie vielleicht Ihre Kosten wieder drücken, denn es gibt mittlerweile gute und günstige Krankenkassen. Abzuwägen ist allerdings, ob sich ein Wechsel mit den vorherigen Leistungen deckt. Falls nicht, ist es sinnvoll mit der derzeitigen Krankenkasse ein Gespräch über eine Vertragswandlung, somit einen neuen Vertrag zu sprechen.

Für Unterhaltspflichtige gilt:

- Es ändern sich 2018 auch die Werte der Düsseldorfer Tabelle. Voraussichtlich müssen hiernach Geringverdiener in Zukunft mehr Unterhalt bezahlen, Vielverdiener hingegen weniger!

Ein Blick in die Tabelle ist über das Internet schnell unter www.duesseldorfertabelle.de möglich.

Erstmals seit 2008 sind nicht nur die Beiträge für den Mindestunterhalt, sondern auch die Einkommensgruppen angehoben worden. Das bedeutet, dass die Tabelle mit einem bereinigten Nettoeinkommen von bis 1.900 Euro statt bisher 1.500 Euro beginnt.

Sehr geehrte Seniorenmitglieder, Kolleginnen und Kollegen!

***Im Namen des Vorstandes des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen BLVN
wünschen die Vertreter der Seniorinnen und Senioren allen Lesern
ein geruhames Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr Gesundheit und Wohlergehen.***
